

Betrifft / Reference / Objet
"SPARPAKET"
GZ 68158/I-I/B/10A/96
An / To / A
BMWFK

Datum / Date
1.3.1996

Concept **FAX**

Von / From / De
DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULEHRER
AN DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Hd. von / Attention / A l'attention de
Dr. MATZENAUER

Gesprächspartner /
Contact / Correspondant
APROF. ARCH. DI. W. MAYER

Fax No. Seitenzahl / Total No. Fax No.
2 711 33 - 376 711 33 - 222

14 4. MRZ. 1996
Wien, am 1.3.1996

BETRIFFT:

53.96 U. J. Mayer
BG. über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
Gehaltsgesetz
ÄNDERUNGSENTWÜRFE - GZ s. oben

Der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer
an der Hochschule für angewandte Kunst in
Wien erlaubt sich, in der vorgegebenen Frist
die nachstehende Stellungnahme zu
den o.a. Änderungsentwürfen abzugeben.

Für den Dienststellenausschuß
Wolf Mayer
A. Prof. Arch. Dipl.-Ing. Wolf MAYER
Vorsitzender

- D/ Parlamentsdirektion (25x)
- Rektorenkonferenz
- Professorenkonferenz
- Bundeskonferenz
- GÖD - BSL Hochschullehrer
- ZA - HL
- gew. Betriebsausschuß HSFak
- Rektorat der HSFak

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULEHRER
AN DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

S T E L L U N G N A H M E

des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien zu den Änderungsvorschlägen des BMWFuK betreffend die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen sowie dem Gehaltsgesetz (GZ 681.58/I-I/B/10A/96).

1) G L E I C H W E R T I G K E I T

Es ist die völlige Gleichstellung von Hochschulassistenten mit einer dem Doktorat und/oder der Habilitation gleichwertigen/gleichzuhaltenden Eignung/Befähigung (sowohl nach HAG 1962 als auch nach BDG 1988) mit Universitäts/Hochschulassistenten mit Doktorat und/oder Habilitation sicherzustellen.

2) M I N D E S T A N Z A H L V O N S T U D I E R E N D E N

Falls es sich bei einer Lehrveranstaltung um die einzige zur Erfüllung des Studienplanes abgehaltene Pflichtlehrveranstaltung handelt, ist sowohl für die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten als auch im Gehaltsgesetz keine Mindestanzahl von Studierenden festzulegen. Diese Forderung entspricht der geltenden Gesetzeslage (siehe dazu den Erlaß des BMWF zur 27.Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.392/74 : Bestimmungen über Hochschullehrer an Hochschulen künstlerischer Richtung - Kollegiengeldabgeltung und Amtszulagen). An der Hochschule für angewandte Kunst in Wien ist es eher die Ausnahme, daß 15 oder mehr Studierende pro Jahrgang die Aufnahmeprüfung positiv ablegen. Daher könnten aber Pflichtlehrveranstaltungen für diese Jahrgänge nicht abgehalten werden, was für die Studierenden zwangsläufig eine Verlängerung der Studiendauer bedeutet.

3) F U N K T I O N E L L E A S S I S T E N Z

Die neue Lehrauftragskategorie lit d) ist auch auf die an Lehrkanzeln im wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich-praktischen Bereich tätigen Lehrbeauftragten anzuwenden, sofern der Lehrauftrag zur Unterstützung des Leiters (der Leiterin) der Studieneinrichtung erteilt wurde.

4) W I S S E N S C H A F T L I C H E L E H R E A N K H S

Die für die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Hochschulassistenten mit einer dem Doktorat und/oder der Habilitation gleichwertigen/gleichzuhaltenden Eignung/Befähigung (sowohl nach HAG 1962 als auch nach BDG 1988) vorgeschlagenen Regelungen sind auch für - in der Praxis sehr häufig anzutreffende - wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische sowie wissenschaftlich-praktische Lehrveranstaltungen auszudehnen und nicht nur für die künstlerische Lehre anzuwenden.

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULLEHRER
AN DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN